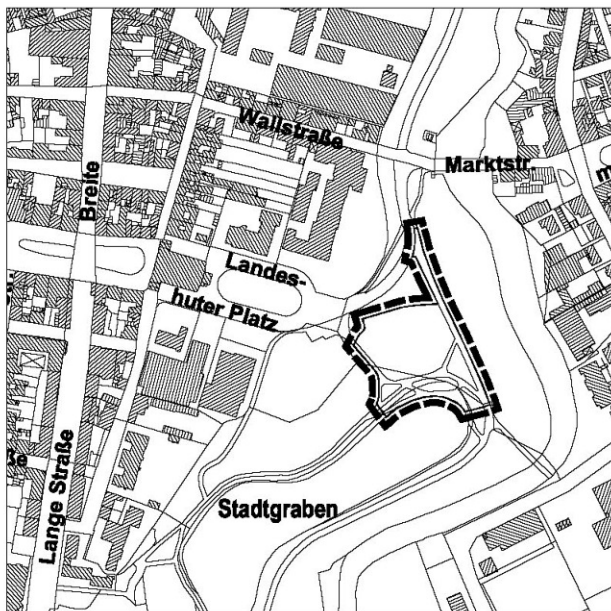


Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan HP1 „Stadtgraben“ (1. Änderung des Bebauungsplans HP „Stadtgraben“)

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans HP1 „Stadtgraben“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet. Er beinhaltet das Gebiet südlich der Wallstraße-Marktstraße, östlich des Landeshuter Platzes, nördlich des Stadtgrabens zwischen der Schule Wallstraße und der östlichen Okerumflut.



Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung dient der Verlängerung der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans, sodass die Fortführung der gastronomischen Nutzung bis ins Jahr 2024 möglich ist. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig zu dem vorgenannten Bebauungsplan an der Planung beteiligt werden. Für die interessierte Öffentlichkeit besteht daher die Möglichkeit, sich **bis zum 30.10.2015** werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Wolfenbüttel, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtmarkt 15, 2. Obergeschoss, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen zu lassen. Gleichzeitig wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de) eingesehen werden.

STADT WOLFENBÜTTEL,
Der Bürgermeister,
gez. Pink

Wolfenbüttel, 07.10.2015

